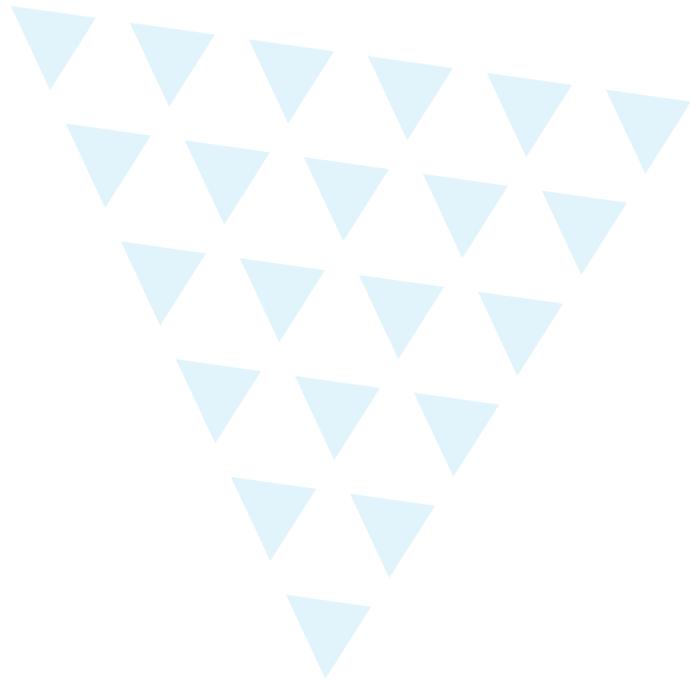


Allgemeine Anschlussvertragsbestimmungen (AVB)

gültig ab 1. Januar 2022



1. Anschluss an die Stiftung

- 1.1. Zum Zwecke der Durchführung der beruflichen Vorsorge schliesst sich die im Anschlussvertrag genannte Firma im Einverständnis mit ihrem Personal der TRIKOLON Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, Aesch (im Folgenden Stiftung genannt) an.
- 1.2. Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und als solche bei der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Die angeschlossene Firma bildet innerhalb der Stiftung mit ihren aktiven Versicherten ein separates Vorsorgewerk. Dessen Deckungsgrad wird entweder kollektiv durch Beitritt in den TRIKOLON-POOL (kollektiver Deckungsgrad) oder individuell (individueller Deckungsgrad) geführt. Ein Beitritt in den TRIKOLON-POOL wird im Anschlussvertrag festgehalten. Rentner werden während der Anschlussdauer in separaten Rentnerpools der Stiftung geführt, die durch den Stiftungsrat ebenfalls dem TRIKOLON-POOL zugeordnet werden können.
- 1.3. Die Stiftung erfüllt die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) enthaltenen Voraussetzungen und garantiert die Erbringung der in diesem Gesetz genannten Mindestleistungen, sofern der Vorsorgeplan (individueller Teil des Reglements) dies vorsieht.
- 1.4. Zur Sicherstellung der im Vorsorgeplan genannten Leistungen kann die Stiftung als Versicherungsnehmerin Kollektiv-Lebensversicherungsverträge abschliessen.

2. Grundlagen

- 2.1. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus diesen allgemeinen Anschlussvertragsbestimmungen (AVB), dem Anschlussvertrag, der Stiftungsurkunde, dem Personalvorsorge- und Organisationsreglement (inkl. Anhänge) sowie dem Anlagereglement. Der Vorsorgeplan bildet den individuellen Teil des Reglements und ist integrierender Bestandteil des Anschlussvertrags. Im Vorsorgeplan wird unter anderem der Kreis der zu versichernden Personen, Art und Umfang der Vorsorgeleistungen sowie die Finanzierung der Beiträge festgelegt.
- 2.2. Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den Destinatären (Arbeitnehmer und Rentner der angeschlossenen Firma bzw. deren Hinterlassene) werden ausschliesslich durch das Personalvorsorge- und Organisationsreglement bestimmt. Das für die Destinatäre eines separaten Vorsorgewerks für die Umrechnung des Altersguthabens in eine lebenslängliche Altersrente gültige Vorsorgemodell ist im Anschlussvertrag festgehalten. Fehlt darin die explizite Zuordnung in ein Vorsorgemodell, definiert das Personalvorsorge- und Organisationsreglement den Standard.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1. Die angeschlossene Firma meldet der Stiftung ihr gesamtes zu versicherndes Personal zur Aufnahme in die Vorsorge. Alle Daten betreffend die Aktiven und Rentner sind der Stiftung wahrheitsgetreu zu liefern. Bei groben Verletzungen behält sich die Stiftung das Recht vor, den Anschlussvertrag ab Beginn zu stornieren. Dabei werden die Risikobeiträge und Verwaltungskosten nicht zurückerstattet.
- 3.2. Der Stiftung sind fristgemäss schriftlich zu melden:
 - Diensteantritte: Spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der Vorsorgepflicht.
 - Fälle von Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit: Spätestens 30 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.
 - Todesfälle: Sofort.
 - Dienstaustritte: Sofort, unter gleichzeitiger Angabe der Wohnadresse der austretenden Person. Ebenfalls mitzuteilen ist, ob das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, der Austritt aus gesundheitlichen Gründen oder infolge einer Restrukturierung bzw. eines Stellenabbaus aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt.
 - Der Stiftung ist jeweils bis Ende Januar der aktuelle Personalbestand per Jahresbeginn unter Angabe der voraussichtlichen AHV-beitragspflichtigen Jahreslöhne bekannt zu geben.
 - Ordentliche und vorzeitige Pensionierungen.
 - Namens- und Zivilstandsänderungen.
 - Andere für die Durchführung der Vorsorge massgebende Tatsachen (zum Beispiel Scheidungsurteile, Vertragsänderungen bei der Krankentaggeldversicherung etc.).
- 3.3. Für sämtliche Meldungen sind die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Sie sind wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

- 3.4. Für Neueintritte und zu Beginn eines jeden Jahres sowie bei allfälligen unterjährigen Mutationen erstellt die Stiftung für alle aktiv versicherten Personen Vorsorgeausweise, aus welchen die anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen, die Kontostände sowie die Beiträge ersichtlich sind. Sofern die Stiftung diese Ausweise nicht direkt versendet, ist die angeschlossene Firma verpflichtet, sie den betreffenden Personen im verschlossenen Umschlag zu übergeben.
- 3.5. Die von der Stiftung erstellten Vorsorgeausweise stellen keine Verpflichtung der Stiftung dar und dienen lediglich der Information. Massgebend sind einzig die jeweiligen Reglemente.

4. Beitragszahlung/Fälligkeit

- 4.1. Die angeschlossene Firma verpflichtet sich, die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
- 4.2. Die Beiträge sind ohne andere Vereinbarung per Ende eines jeden Quartals zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Stiftung berechtigt, Verzugszinsen nach Art. 104 OR zu erheben.
- 4.3. Bei Zahlungsrückständen der angeschlossenen Firma ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungspflicht auf die reglementarischen Leistungspflichten (Altersguthaben und Vorsorgekapital Rentner) des betroffenen Vorsorgewerks zu begrenzen, sofern die Firma nicht innert 14 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Androhung dieser Säumnisfolge die fälligen Beiträge überweist. Zur Wiederinkraftsetzung des bisherigen Deckungsumfangs bleiben die in Rechnung gestellten Beiträge weiterhin geschuldet. Die Stiftung haftet nicht für Leistungsreduktionen, welche auf Zahlungsrückstände zurückzuführen sind.
- 4.4. Die angeschlossene Firma kann bei der Stiftung Beitragsreserven bilden, um mit diesen Mitteln zukünftige Beitragsanteile des Arbeitgebers zu entrichten. Bei Zahlungsausständen ist die Stiftung berechtigt, ihre gesamte Forderung mit den Beitragsreserven zu verrechnen. Die Bildung der Arbeitgeberbeitragsreserve ist nur solange möglich, wie der Stand der Reserve den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers nicht übersteigt.

5. Vermögen des Vorsorgewerks

- 5.1. Das Vermögen jedes einzelnen Vorsorgewerks ist in folgende Passiven gegliedert:

Altersguthaben	Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen.
Vorsorgekapital Rentner	Deckungskapital der laufenden Renten inkl. Anwartschaften sowie Rückstellungen für allfällige pendente Leistungsfälle, berechnet nach den technischen Grundlagen der Stiftung. Es wird dem notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Während der Anschlussdauer wird das Vorsorgekapital Rentner in separaten Rentnerpools der Stiftung geführt.
Arbeitgeberbeitragsreserve	Von der Firma gebildetes, separat ausgewiesenes Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks, das nur mit Zustimmung der angeschlossenen Firma verwendet werden kann (vorbehalten Ziffer 4.4.). Es wird zwischen Arbeitgeberbeitragsreserve mit und ohne Verwendungsverzicht unterschieden.
Individuelle Wertschwankungsreserve	Reserve für Wertschwankungen der Kapitalanlage von: <ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgewerken mit individuellem Deckungsgrad - Vorsorgewerken mit Beitritt in den TRIKOLON-POOL und bestehender Wertschwankungsreserve per 31. Dezember 2020 - Vorsorgewerken mit Beitritt in den TRIKOLON-POOL und Neuanschluss ab 1. Januar 2021 mit eingebrachter Wertschwankungsreserve.
Individuelle freie Mittel	Ungebundene Mittel von: <ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgewerken mit individuellem Deckungsgrad - Vorsorgewerken mit Beitritt in den TRIKOLON-POOL und bestehenden freien Mitteln per 31. Dezember 2020 - Vorsorgewerken mit Beitritt in den TRIKOLON-POOL (kollektiver Deckungsgrad) und Neuanschluss ab 1. Januar 2021 mit eingebrachten freien Mitteln.

Technische Rückstellungen (auf Ebene Vorsorgewerk geführt)	Vom Vorsorgewerk vollständig selber finanzierte und gebildete technische Rückstellungen, die gemäss Anhang 1 zum Personalvorsorge- und Organisationsreglement ausdrücklich auf Ebene des Vorsorgewerks geführt werden.
---	--

- 5.2. Bei Eintritt des Vorsorgewerks in die Stiftung werden das Altersguthaben, die Arbeitgeberbeitragsreserve, die individuelle Wertschwankungsreserve sowie die freien Mittel dem Vorsorgewerk der aktiven Versicherten gutgeschrieben. Das Vorsorgekapital Rentner wird einem auf Stiftungsebene geführten Rentnerpool zugewiesen. Sind laufende und pendente Leistungsfälle zu übernehmen, so werden diese mit den technischen Grundlagen der Stiftung reserviert. Allfällige negative Differenzen zu den erhaltenen Reserven werden der individuellen Wertschwankungsreserve bzw. den individuellen freien Mitteln belastet. Positive Differenzen werden der technischen Rückstellung der Stiftung für zukünftige Anpassungen der technischen Grundlagen oder des technischen Zinssatzes zugewiesen. Es werden die laufenden und pendenten Leistungsfälle übernommen, welche die Stiftung namentlich in ihrer Bestätigung zur Rentnerübernahme im Sinne von Art. 53e Abs. 4 BVG aufgeführt hat.
- 5.3. Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk den Deckungsgrad entweder kollektiv durch Beitritt in den TRIKOLON-POOL (kollektiver Deckungsgrad) oder individuell (individueller Deckungsgrad). Der Deckungsgrad berechnet sich als Verhältnis zwischen dem Vermögen des Vorsorgewerks/gemeinsamen Pools bzw. Rentnerpools und dem Vorsorgekapital.
- 5.4. Im Falle eines Fehlbetrags eines Vorsorgewerks bzw. vom TRIKOLON-POOL sind die Bestimmungen über Sanierungsmassnahmen gemäss Personalvorsorge- und Organisationsreglement und Gesetzgebung massgebend. Dies gilt auch für Vorsorgewerke, welche bei Eintritt in die Stiftung einen Fehlbetrag aufweisen (d. h. nicht über genügend Vermögen verfügen, um das Vorsorgekapital zu decken).
- 5.5. Die Vorsorgekommission entscheidet über die Verwendung der individuellen freien Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bevor die individuellen freien Mittel verwendet werden, ist eine finanzmathematisch ausreichende individuelle Wertschwankungsreserve zu bilden. Deren Höhe wird vom Stiftungsrat festgelegt.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung von kollektiven freien Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bevor die kollektiven freien Mittel verwendet werden, ist eine finanzmathematisch ausreichende kollektive Wertschwankungsreserve zu bilden. Deren Höhe wird vom Stiftungsrat festgelegt.

6. Haftung

- 6.1. Bestehen in einem Vorsorgefall Deckungslücken infolge vertragswidrigen Verhaltens der angeschlossenen Firma, namentlich infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten oder infolge von Zahlungsausständen, so haftet die angeschlossene Firma gegenüber der Stiftung vollumfänglich für die von ihr zu erbringenden reglementarischen Leistungen.
- 6.2. Die angeschlossene Firma erklärt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrags, ob eine Krankentaggeldversicherung mit entsprechend beschriebenem Deckungsumfang besteht oder nicht. Die Stiftung übernimmt keine Deckungslücken, welche aus dem Nichtbestehen oder nachträglichem Dahinfallen solcher Versicherungen entstehen.
- 6.3. Die Stiftung trägt keine Verantwortung und haftet nicht für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen.

7. Inkrafttreten/Kündigung/Auflösung

- 7.1. Der Anschlussvertrag tritt mit der Gegenzeichnung durch die Stiftung auf den vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt alle allfällig früher getroffenen Vereinbarungen. Erfolgt nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der im Anschlussvertrag genannten Mindestdauer eine Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer stillschweigend um je ein weiteres Kalenderjahr mit gleicher Kündigungsfrist. Eine Kündigung durch die angeschlossene Firma kann nur mit dem vorgängigen, nachweisbaren Einverständnis des Personals bzw. der Arbeitnehmervertretung gemäss Mitwirkungsgesetz sowie durch einen schriftlichen Beschluss der Vorsorgekommission erfolgen.
- 7.2. Der Anschlussvertrag kann solange nicht aufgelöst werden, als die BVG-Altersguthaben des Vorsorgewerks durch das vorhandene Vermögen des Vorsorgewerks nicht gedeckt sind.
- 7.3. Bei Beitragsausständen oder bei grober Verletzung der Mitwirkungspflichten hat die Stiftung das Recht, den Anschlussvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Recht steht der Stiftung auch dann zu, wenn die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, dem Personalvorsorge- und Organisationsreglement oder dem vereinbarten Vorsorgeplan widersprechen, und trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Stiftung daran festhält. Bei offensichtlich unvollständigen oder unrichtigen Angaben zur

Offerte hat die Stiftung das Recht, per Beginn vom Anschlussvertrag zurückzutreten (Storno ab Beginn). Die Stiftung ist gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG verpflichtet, eine Auflösung des Anschlussvertrags der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Kenntnis zu bringen.

- 7.4. Die Stiftung kann den Anschlussvertrag unabhängig von der Mindestdauer auf ein von ihr festgelegtes Wirkungsdatum auflösen, wenn das Vorsorgewerk keinen Bestand an aktiv versicherten Personen mehr hat.
- 7.5. Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die angeschlossene Firma oder wegen unterbliebener Erfüllung von Mitwirkungspflichten, unterbliebenen Beitragszahlungen sowie unvollständigen oder unrichtigen Angaben zur Offerte überweist die Stiftung das vorhandene Vermögen des Vorsorgewerks nach Ziffer 5, vorbehaltlich der untenstehenden Bestimmungen, an die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung. Die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements sind massgebend. Bei vor Auflösung des Anschlussvertrags eingetretenen Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeiten, die später zu einer Invalidität führen, wird analog verfahren. Die Übertragung der Rentendeckungskapitalien basiert auf den effektiv ausbezahlten, gekürzten Renten.
- 7.6. Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die Stiftung (ohne, dass die vorgenannten Auflösungsgründe zutreffen) haben sich die Stiftung und die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der Stiftung oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, verbleiben die Rentenbezüger bei der Stiftung.
- 7.7. Gehört das Vorsorgewerk dem TRIKOLON-POOL an und befindet sich dieser zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung in Unterdeckung, wird von allfälligen individuellen Wertschwankungsreserven und freien Mitteln des Vorsorgewerks auch ohne gleichzeitige Teilliquidation des TRIKOLON-POOLS der anteilmässige Fehlbetrag abgezogen, der aufgrund der Altersguthaben des austretenden Vorsorgewerks und dem kollektiven Deckungsgrad resultiert.
- 7.8. Hat der Arbeitgeber bzw. das Vorsorgewerk die Auflösung des Anschlussvertrags aktiv verursacht und es verbleiben Rentner des Vorsorgewerks in der Stiftung (unabhängig davon, ob die vorgenannten Auflösungsgründe zutreffen), wird für die Sicherstellung der in der Stiftung verbleibenden Rentner auf deren Deckungskapitalien zugunsten der entsprechenden Rentnerpools zusätzlich 25 % dem Vorsorgewerk belastet. Dieser Betrag wird soweit möglich mit der vorhandenen individuellen Wertschwankungsreserve und den individuellen freien Mitteln des Vorsorgewerks verrechnet. Die verbleibende Differenz ist durch den Arbeitgeber oder die Firma, welche die aktiven Versicherten im Sinne von Art. 333 OR (Betriebsübergang) vom Arbeitgeber übernimmt, zu bezahlen und wird ihm oder ihr in Rechnung gestellt.
- 7.9. Das Vermögen des Vorsorgewerks wird nach Aufhebung des Anschlussvertrags an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen oder – bei gleichzeitiger Liquidation der Firma – analog den reglementarischen Freizügigkeitsbestimmungen verwendet. Die Stiftung entscheidet über die Form der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Stiftungsmittel (z. B. Barmittel, Wertschriften oder Liegenschaften).

8. Gerichtsstand

- 8.1. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Anschlussvertrag bestimmt sich nach Art. 73 BVG.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese AVB treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle früheren Ausgaben.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 14. Dezember 2021.